

Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth	Druck: Landratsamt Donau-Ries	
Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle		
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720	
Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73	Nördlingen	
www.donau-ries.de, E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860	
Briefanschrift:	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen	
Landratsamt Donau-Ries	Postfach 12 34	
86607 Donauwörth	86712 Nördlingen	
Das jeweils aktuelle Amtsblatt ist am öffentlichen Aushang bei der	Öffnungszeiten:	
Infozentrale einsehbar. Alle anderen Amtsblätter können im Land-	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr	
ratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01,	Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr	
während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden		
Konten der Kreiskasse Donau-Ries:		
Sparkasse Donauwörth	Sparkasse Dillingen-Nördlingen	
IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00,	IBAN: DE79722515200000101220,	
BIC: BYLADEM1DON	BIC: BYLADEM1DLG	
Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G.	Raiffeisen-Volksbank Ries e.G.	
IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00,	IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02,	
BIC: GENODEF1DON	BIC: GENODEF1NOE	

Nr. 23 Erscheint nach Bedarf 14. Dezember 2023

Nr. 1	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Ent-	Nr. 4 Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe "Neuhof", Verbandssatzung
	nahmen von Wasser aus der Wörnitz auf Fl Nr. 3390 der Gemarkung Hainsfarth	
Nr. 2	Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof, Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof, Festsetzung der Entschädigung	Nr. 5 Verordnung zur Änderung der Verord- nung über den "Naturpark Altmühltal (Südli- che Frankenalb)"
Nr. 3	Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof	Nr. 6 Verordnung des Landratsamtes Donau- Ries über die Aufhebung eines Naturdenk- mals in der Gemarkung Nördlingen, Stadt Nördlingen vom 29.11.2023
		Nr. 7 Verordnung des Landratsamtes Donau- Ries über das Naturdenkmal "Schwarzföhre bei der Alten Bastei" in der Gemarkung Nördlingen vom 29.11.2023

Nr. 1

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnahmen von Wasser aus der Wörnitz auf Fl.-Nr. 3390 der Gemarkung Hainsfarth zur Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen sowie Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Überschwemmungsgebiet für die Verlegung von Rohrleitungen hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Bekanntmachung:

Beschreibung des Vorhabens:

Herr Josef Leberle betreibt in der Gemeinde Hainsfarth eine Landwirtschaft. Für die Beregnung von Sonderkulturen und Kartoffeln beantragte Herr Josef Leberle eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von Wasser aus der Wörnitz auf Fl.-Nr. 3390 der Gemarkung Hainsfarth. Als Jahresentnahmemenge wurden 60.550 m³ beantragt.

Die Entnahme des Wassers aus der Wörnitz auf Fl.-Nr. 3390 der Gemarkung Hainsfarth ist bisher mit Bescheid vom 09.01.2012, Az.: 42-641-2/1 des Landratsamtes Donau-Ries, befristet bis 31.01.2032 für die Bewässerungsgesellschaft – Antrags GbR, in der Herr Josef Leberle Mitglied ist, genehmigt. Aufgrund von Verschiebungen und Änderungen von Tausch- und Pachtflächen hat sich der Flächenanteil zur Beregnung von Kartoffeln und Sonderkulturen geändert. Hinzu kommt die Einhaltung der Fruchtfolge. Die landwirtschaftlichen Flächen können nicht jedes Jahr zum Anbau von Kartoffeln genutzt werden, sodass die genehmigte jährliche Entnahme nicht mehr ausreichend ist. Herr Josef Leberle tritt daher aus der Bewässerungsgesellschaft – Antrags GbR aus, um eine neue Erlaubnis zur Bewässerung von Sonderkulturen und Kartoffeln zu erzielen.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Landratsamt Donau-Ries führt aufgrund der eingereichten Antragsunterlagen ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durch, da das Vorhaben von Herrn Josef Leberle eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG beinhaltet und gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Diese wurde als beschränkte Erlaubnis (Art. 15 BayWG) beantragt.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständiger Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens (§ 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 BayWG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.5.2 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 2 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Das geplante Vorhaben befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebiets Nr. 7130-471.03 "Nördlinger Ries und Wörnitztal". Durch die Wasserentnahme des Herrn Josef Leberle können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Biotop ausgeschlossen werden, da eine Verträglichkeitsabschätzung erstellt wurde, welche keine Habitatverluste oder bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Störwirkungen nennt.

Auch hat die Wasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche, da geeignete Schutzmaßnahmen zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen getroffen wurden. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten.

Auf das Schutzgut Wasser hat die Wasserentnahme ebenfalls keine Auswirkungen, da die maximal mögliche Entnahmemenge aus der Wörnitz durch ein Hydrogeologisches Gutachten festgelegt wurde, wonach die Entnahme überwiegend im Winter stattfinden wird und das Wasser in Speicherbecken zwischengespeichert wird.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme des Herrn Josef Leberle keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, Telefon: 0906 74-6193 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 28.11.2023

Ostertag Oberregierungsrat

Nr. 2

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.11.2023 die folgende

Satzung

§ 1 Festsetzung der Entschädigungen

Die Höhe der Entschädigungen der Mitglieder der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof wird festgesetzt für die Entschädigung

nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Entschädigungssatzung auf
 nach § 4 Abs. 1 der Entschädigungssatzung auf
 € 25,00 pro Sitzung.

§ 2 Auszahlung der Entschädigungen

¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. ²Die übrigen Entschädigungen werden nach Abrechnung im Folgemonat ausgezahlt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Kaisheim, den 23.11.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof

Walter Grob, 2. Verbandsvorsitzender

Nr. 3

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBI. S. 555; 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBI. S. 385, 586), in Verbindung mit Art. 20a Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBI. S. 385, 586), die folgende

Satzung § 1 Entschädigungsberechtigte

- (1) Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitzende), und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihren Aufgaben im Zweckverband verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretung bei der Wahrnehmung der den Mitgliedern der Verbandsversammlung obliegenden Aufgaben im Zweckverband, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.
- (3) Werden Aufgaben für den Zweckverband ehrenamtlich oder nebenamtlich von Personen übernommen, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, so erfolgt auch hierfür nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung.

§ 2 Auslagenersatz

¹Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, wenn sie zu diesen Sitzungen geladen sind, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den bayerischen beamtenrechtlichen Regelungen. ²Das gilt auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, und für die Stellvertretung eines geladenen Sitzungsteilnehmers.

§ 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende erhält für die Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe der in der "Satzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof zur Festsetzung der Höhe der Entschädigungen" festgesetzten Höhe. ²Zusätzlich erhält der Verbandsvorsitzende für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld nach § 4. ³Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.
- (2) ¹Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für die Zeit der Stellvertretung nach Abwesenheit des Verbandsvorsitzenden ab sechs Wochen eine monatliche Pauschalentschädigung in gleicher Höhe wie der Verbandsvorsitzende selbst in Anwendung des Abs.1. ²Während dieser Zeit entfällt die Entschädigung nach Abs. 1 an den Verbandsvorsitzenden.

§ 4 Entschädigung der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung angehören, erhalten für jede Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe der in der "Satzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof zur Festsetzung der Höhe der Entschädigungen" festgesetzten Höhe. ²Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2. ³Die gleiche Entschädigung wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und anderer Gremien gewährt, als deren Mitglied sie gewählt sind.
- (2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für jeden Fall der Stellvertretung. ²Bei nur zeitweiser Stellvertretung findet eine entsprechende Aufteilung der Entschädigung nicht statt.
- (3) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Ausschussvorsitz führen oder andere zusätzliche Aufgaben übernehmen, die eine wesentlich höhere Belastung zur Folge haben, erhalten dafür eine Entschädigung nach Abs. 1 Satz 1. ²Dies gilt unbeschadet des Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Gesetz angehören.

§ 5 Ersatzleistungen

- (1) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Abs. 1 oder 2 den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. ²Der Betrag des entgangenen Verdienstes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (2) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die selbständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Abs. 1 oder 2 eine Pauschalentschädigung von der in der "Satzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof zur Festsetzung der Höhe der Entschädigungen" festgesetzten Höhe je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

§ 6 Sonstige Entschädigungen

- (1) Für die Leitung der Geschäftsstelle wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt wird.
- (2) Für die ehrenamtliche Übernahme der Leitung der Geschäftsstelle wird eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt wird.

§ 7 Auszahlung der Entschädigungen

¹Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt.

²Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof vom 15.10.1985 mit den dazu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Kaisheim, den 23.11.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof

Nr. 4

Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe "Neuhof"

Die Große Kreisstadt Donauwörth, die Stadt Monheim, der Markt Kaisheim und die Gemeinde Buchdorf schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023, zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

- (1) ¹Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof". ²Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz an dem jeweiligen Dienstort des Verbandsvorsitzenden.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Große Kreisstadt Donauwörth, die Stadt Monheim, der Markt Kaisheim und die Gemeinde Buchdorf.
- (2) ¹Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. ²Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er Bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen, bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich; Verantwortungsbereich

¹Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinde Buchdorf, des Marktes Kaisheim sowie der Stadtteile Jägerhaus, Schöttle, Walbach und Ramhof der Stadt Donauwörth und des Stadt-

teils Itzing der Stadt Monheim. ²Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Leitungsnetz vom Brunnen bis zu den jeweiligen Übergabeschächten mit Wasserzählern.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe,
 - 1. den technischen Betrieb der Wasserlieferung zu übernehmen; hierfür ist von der Verbandsversammlung eine Betriebsordnung aufzustellen,
 - 2. mit anderen Abnehmern Wasserlieferungsverträge abzuschließen.
- (2) ¹Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. ²Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) ¹Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen nach den Richtlinien des Zweckverbandes. ²Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Der Zweckverband liest die Wasserzähler ab.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung;
- 2. der Verbandsvorsitzende.

A. Die Verbandsversammlung

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. ²Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres. ³Jedes Mitglied entsendet je angefangene 50.000 cbm einen Verbandsrat.
 ⁴Die Zahl der Verbandsräte ist zu Beginn jedes Haushaltsjahres festzulegen. ⁵Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat.
- (2) ¹Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können Stellvertreter sein. ²Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. ³Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (3) ¹Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. ²Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch den Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. ³Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbands-

rat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. ⁴Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen.
- (2) ¹Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ²In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) ¹Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) ¹Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. ²Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. ³Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind, die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. ²Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. ³Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. ⁴Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁵Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁵Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁷Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöchste Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber die gleiche nächsthöchste Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber die gleiche nächsthöchste Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber die gleiche nächsthöchste Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los entsc

- scheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, hinzugezogen werden. ³Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. ⁴Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 - 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 - 2. die Beschlussfassung über den Erlass; die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 - 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 - 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan über die Dienstkräfte; sowie deren Einstellung;
 - 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
 - 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
 - 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 - 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 - 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern. ²Unberührt hiervon bleibt § 2 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
 - 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 - 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 3.000 EUR mit sich bringen;
 - 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltsarbeiten.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit für den Zweckverband Entschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.

B. Der Verbandsvorsitzende

§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. ²Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. ²Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

¹Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, ebenso sein Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. ³Regelungen hierzu beschließt die Verbandsversammlung in der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof.

§ 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

¹Die Verbandsversammlung kann einen Geschäftsleiter bestellen. ²Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 Abs. 2 übertragen. ³Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. ⁴Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17 Haushaltssatzung

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens ein Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung enthält

- a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplans, getrennt nach Erfolgsplan und Finanzplan,
- b) die Angaben über die Umlagefestsetzung,
- c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite,
- d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen zur Finanzierung des Finanzplanes.
- (5) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtlich Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekanntgemacht.

§ 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) ¹Der ungedeckte Finanzbedarf für die Betriebskosten und die Investitionskosten werden nach dem Durchschnitt des Wasserverbrauchs der zuletzt abgelesenen fünf Jahre der von der Wasserleitung versorgten Gemeinden bzw. Gemeindeteile umgelegt. ²Maßgebend ist dabei der Stand des jeweiligen Hauptwasserzählers.
- (2) Der Schuldendienst (Zins und Tilgung) für die vom Verband aufgenommenen Kredite wird ebenfalls nach dem Wasserverbrauch mit einer Schuldendienstumlage (im Vermögenshaushalt) eingehoben.
- (3) ¹Die Berechnungsgrundlagen für die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung) werden den Mitgliedsgemeinden vom Zweckverband mitgeteilt. ²Die kalkulatorischen Kosten werden von den Mitgliedsgemeinden berechnet, veranschlagt und in deren Gebührenbedarfsberechnungen aufgenommen. ³Eine Veranschlagung beim Zweckverband entfällt.

§ 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) ¹Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). ²Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (2) ¹Die Umlagen werden mit einem Drittel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai und 15. August eines Jahres fällig. ²Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz für das Jahr gefordert werden.
- (3) ¹Sind die Umlagen bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. ²Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.
- (4) ¹Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. ²Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

§ 20 Kassenverwaltung

¹Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. ²Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) ¹Die Jahresrechnung ist von der Verbandsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. ²Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. ³Er besteht aus drei Verbandsräten.

- (3) Nach der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Die überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Donau-Ries.
- (5) Die Verbandsversammlung beschließt, unabhängig der Durchführung der überörtlichen Rechnungsprüfung, endgültig über die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt gemacht.
- (2) Die sonstigen Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der beteiligten Gemeinden (Mitgliedsgemeinden) amtlich bekannt gemacht.
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften hin.
- (4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) ¹Abweichend von § 6 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. ²Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens des Zweckverbandes zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen.

 ²Im Übrigen ist das Verbandsvermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder, unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände, nach dem Verhältnis der insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. ³Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) ¹Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst würde. ²Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet befindlichen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen, soweit sie der Verband nicht benötigt. ³Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. ⁴Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 25 Inkrafttreten

¹Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 22.07.1976 außer Kraft. Kaisheim, den 23.11.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Neuhof

Walter Grob, 2. Verbandsvorsitzender

Nr. 5

Auf Grund der Art. 15 Abs. 1 und 51 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG – vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82 - BayRS 791-1-U), das zuletzt durch §1 des Gesetzes vom 23.Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Donau-Ries folgende Verordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den "Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)"

vom 29.11.2023

§ 1

Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den "Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)" vom 14. September 1995 (BayRS 791-5-15-U) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die gemäß Art. 15 Abs. 2 BayNatSchG als Landschaftsschutzgebiet gilt, wird wie folgt ergänzt:

Aus der Schutzzone des Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb) werden folgende Grundstücke mit einer Gesamtfläche von 39.565 m² herausgenommen:

• FlNr. 1871/3 Gemarkung Flotzheim (Teilfläche)	1.996 m²
• FlNr. 1872 Gemarkung Flotzheim (Teilfläche)	11.091 m²
• FlNr. 1873 Gemarkung Flotzheim (Teilfläche)	407 m²
• FlNr. 1875 Gemarkung Flotzheim (Teilfläche)	3.100 m²
• FlNr. 1875/1 Gemarkung Flotzheim (Teilfläche)	421 m²
• FlNr. 1876 Gemarkung Flotzheim	20.704 m²
• FlNr. 1878/1 Gemarkung Flotzheim (Teilfläche)	1.846 m²

In die Schutzzone des Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb) werden folgende Grundstücke mit einer Gesamtfläche von insgesamt 41.168 m² hineingenommen:

Fl.-Nr. 1830 Gemarkung Flotzheim
 (Teilfläche, Wald und Sukzessionsfläche)
 27.392 m²

• Fl.-Nr. 266 Gemarkung Ried

(Teilfläche, Aufforstungsfläche im Rahmen des o.g. Bebauungsplanes) 2.903 m²

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 23 vom 14.12.2023

• Fl.-Nrn. 1143, 1144, 1145 und 1147 Gemarkung Weilheim (Grünfläche, Gehölze sowie hereinragender Wald)

10.873 m²

Die Änderungsbereiche und die neuen Grenzen der Schutzzone des Naturparks im Bereich der Stadt Donauwörth sind in den beiliegenden Karten im Maßstab 1:5.000 und 1:25.000 eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karten werden gemäß § 2 Abs. 3 der Naturpark-Verordnung archivmäßig aufbewahrt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.

Donauwörth, 29.11.2023 Landkreis Donau-Ries

Stefan Rößle Landrat

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (hier: Landratsamt Donau-Ries, Pflegstraße 2, 86609 Donauwörth) geltend gemacht wird.

Donauwörth, 29.11.2023 Landkreis Donau-Ries

Stefan Rößle Landrat

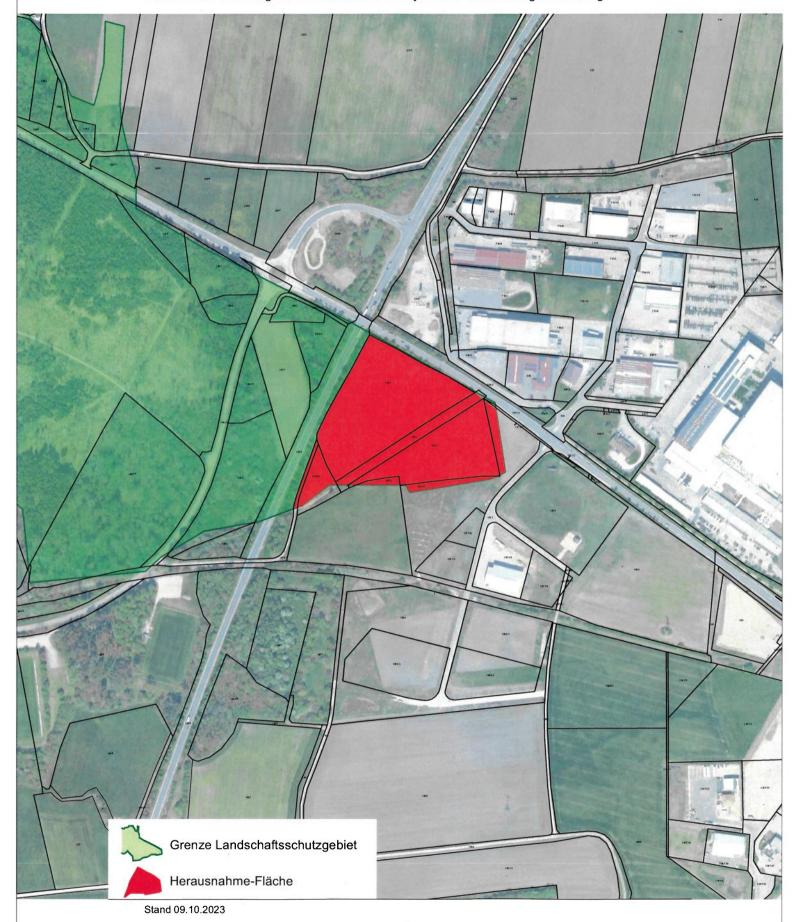
250m

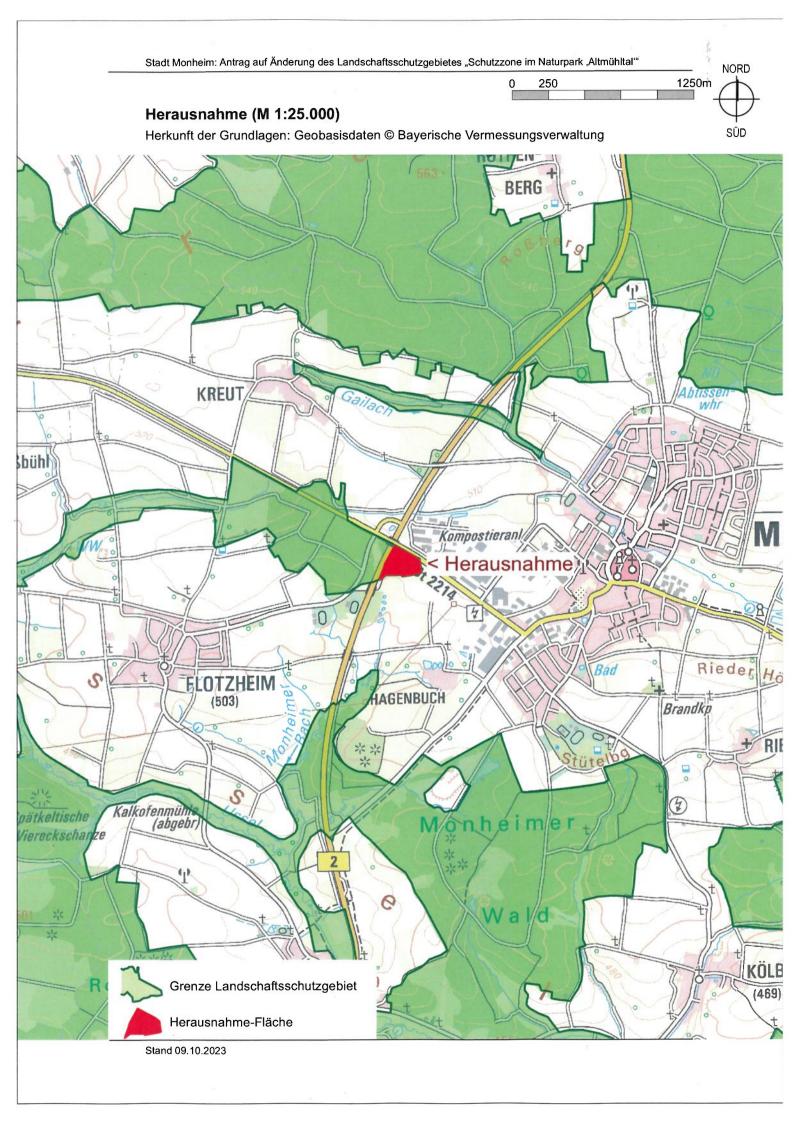
SÜD

NORD

Herausnahme (M 1:5.000)

Herkunft der Grundlagen: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung



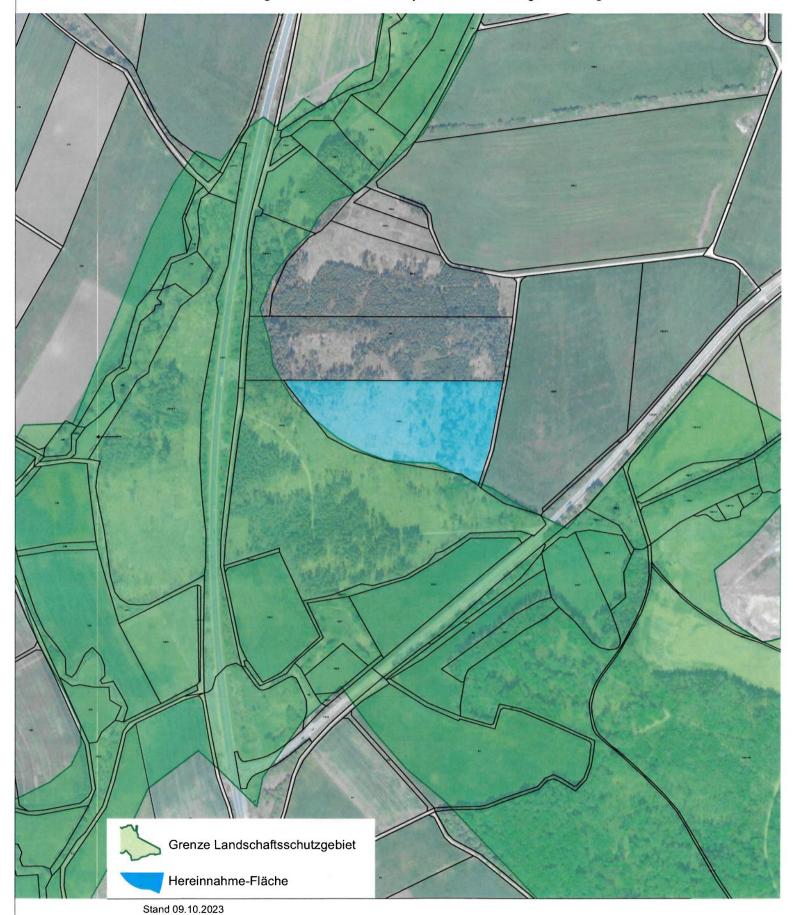


0 50 250m

Hereinnahme Fl.-Nr. 1830 Gmk. Flotzheim (M 1:5.000)

Herkunft der Grundlagen: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung

NORD



0 50 250m

Hereinnahme Fl.-Nr. 266 Gmk. Ried (M 1:5.000)

Herkunft der Grundlagen: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung



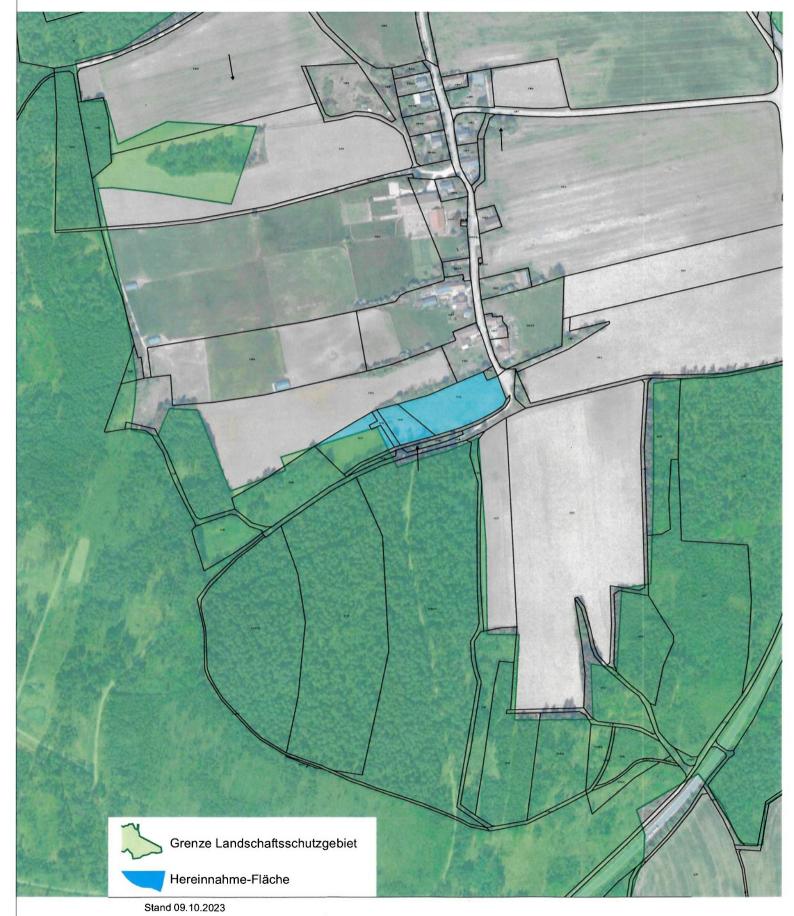


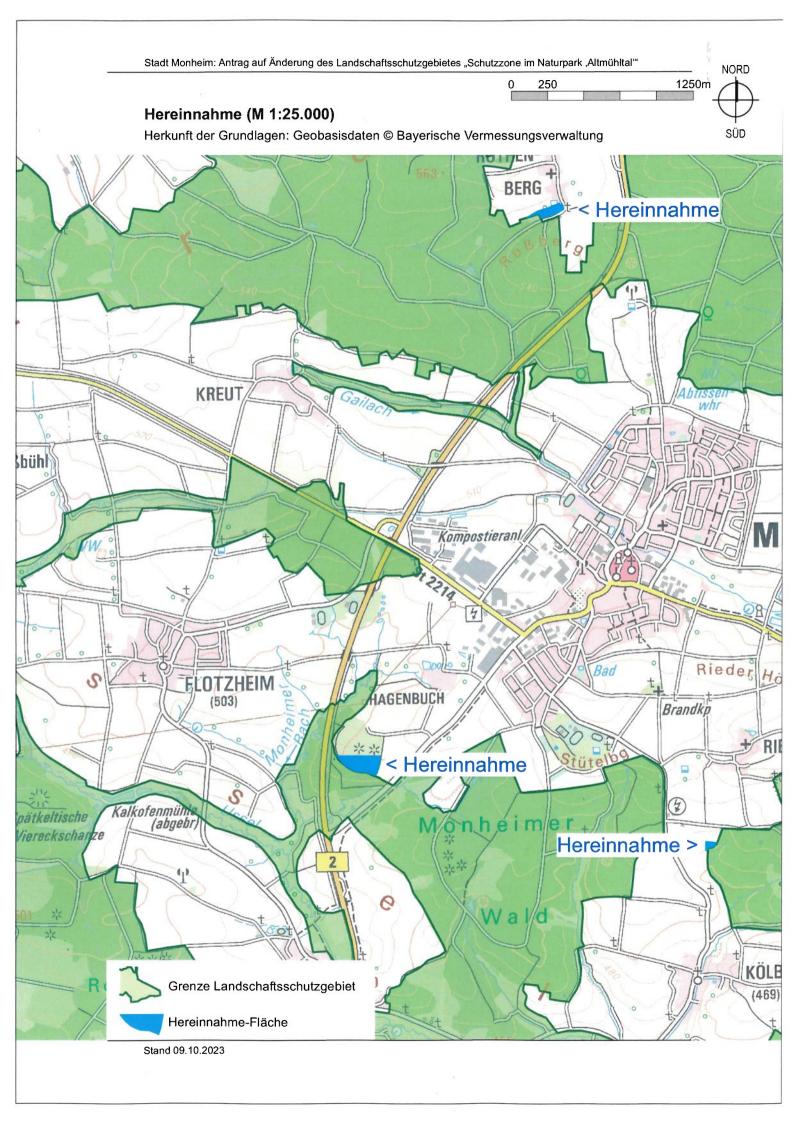
0 50 250m

Hereinnahme Fl.-Nrn. 1143, 1144, 1145, 1147 Gmk. Weilheim (M 1:5.000)

Herkunft der Grundlagen: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung







Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über die Aufhebung eines Naturdenkmals in der Gemarkung Nördlingen, Stadt Nördlingen vom 29.11.2023

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.02.2022 (GBVl. S. 723), erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

Verordnung:

§ 1

Der mit Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Landkreises Donau-Ries unter Nr. 83 begründete Schutz von zwei Kastanienbäumen auf Fl. Nr. 1236/3 der Gemarkung Nördlingen (Amtsblatt Nr. 18 vom 21. April 1938 damals Bezirksamt Nördlingen) als Naturdenkmal wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft.

Donauwörth, den 29.11.2023 Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle Landrat

Nr. 7

Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über das Naturdenkmal "Schwarzföhre bei der Alten Bastei" in der Gemarkung Nördlingen vom 29.11.2023

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 6 und § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetz vom 08.12.2022 (BGBI. I S. 2240) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.02.2022 (GBVI. S. 723), erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand und Lage

- (1) Eine Schwarzföhre auf FI.Nr.143 der Gemarkung Nördlingen, im Altstadtbereich der Stadt Nördlingen wird als Einzelschöpfung der Natur als Naturdenkmal geschützt.
- (2) Das Naturdenkmal erhält die Bezeichnung "Schwarzföhre bei der Alten Bastei"".
- Zur Sicherung des Naturdenkmals erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung des Naturdenkmals im Bereich der Kronentraufe zuzüglich eines 1,5 Meter breiten Rings. Die Kronentraufe im Sinne dieser Vorschrift ist die Bodenfläche unter der Baumkrone. Nicht zum Schutzgegenstand gehören bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung, die sich innerhalb des geschützten Bereiches befinden.
- (4) Die Lage des Naturdenkmals ist in den beiliegenden Flurkarten im Maßstab 1 : 25.000, 1 : 5000 sowie 1:1000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Ausweisung der Schwarzföhre als Naturdenkmal ist es, diesen eindrucksvollen Großbaum wegen seines einzigartigen Wuchses als landschafts- bzw. stadtbildprägenden Einzelbaum zu schützen. Es handelt sich um eine Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz sich aufgrund ihrer Eigenart und Größe ergibt.

§ 3

Verbote

- (1) Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG ist es verboten,
 - 1. ein Naturdenkmal zu beseitigen oder
 - Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines Naturdenkmals führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten, in dem nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich
 - 1. Teile des Baumes zu beschädigen oder zu entfernen,
 - 2. das Wurzelwerk des Baumes zu verletzen,
 - 3. das Wachstum des Baumes auf andere Weise zu stören,
 - 4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen jeglicher Art, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, z.B. durch Verdichtung, Versiegelung, Betonieren, zu verändern.
 - 5. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen,
 - 6. Biozide (Herbizide, Pestzide, Fungizide), Streusalz, Öle, Säuren, Laugen, Farben, Gülle, Mist, Dünger, Abwasser oder Giftstoffe zu lagern, auszuschütten oder auszubringen,
 - 7. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände an dem Baum anzubringen, bzw. die Baumrinde zu beschädigen,
 - 8. Feuer zu machen.

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung sind:

- 1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 2. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmals dienen; die Maßnahmen sind dem Landratsamt Donau-Ries untere Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen.
- 3. Die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen sowie der zur Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Winterdienst auf befestigten Straßen und Wegen im nach § 1 Abs. 3 Satz 1 dieser Verordnung geschützten Bereich.
- 4. Das Anbringen des Naturdenkmalschildes durch die untere Naturschutzbehörde.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG und des § 3 dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen § 67 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 Satz 1 Bay-NatSchG im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilen und mit Nebenbestimmungen verbinden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6

Pflichten der Eigentümer und Besitzer

Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und erhebliche Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt Donau-Ries, Untere Naturschutzbehörde, anzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

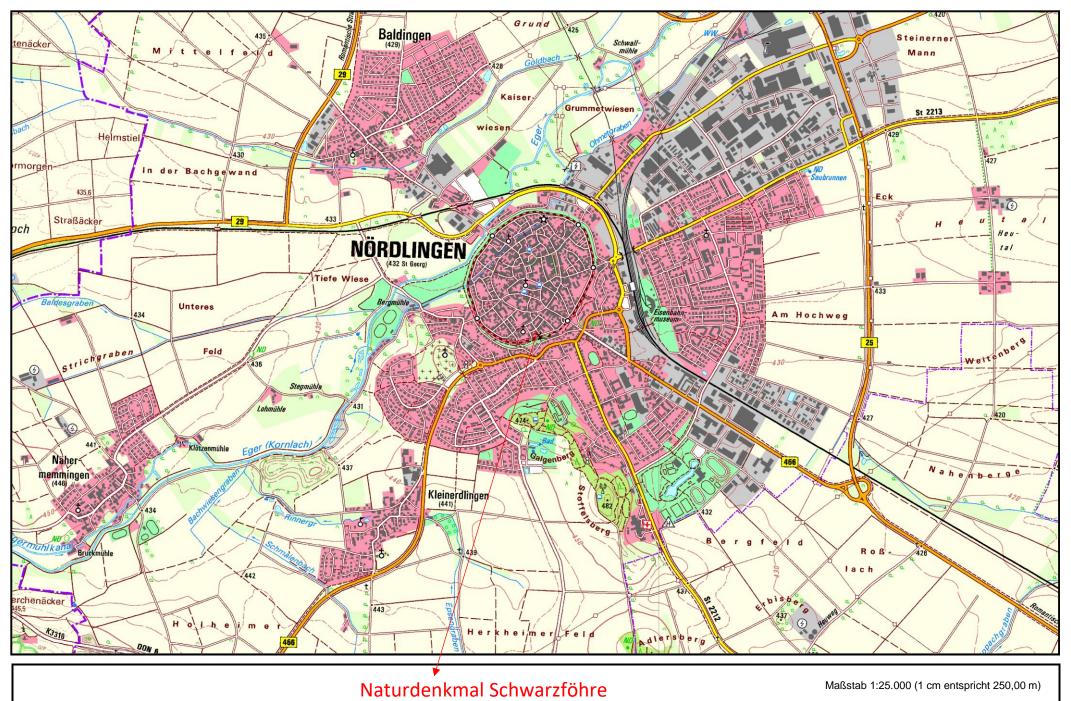
- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 und 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen § 3 dieser Verordnung ohne Befreiung (§ 5) das Naturdenkmal beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können; insbesondere Handlungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung ohne die erforderliche Befreiung gemäß § 5 dieser Verordnung vornimmt,
 - 2. entgegen § 4 Nr. 1 Satz 2 dieser Verordnung erforderliche Sicherungsmaßnahmen nicht unverzüglich anzeigt oder Maßnahmen nach § 4 Nr. 2 dieser Verordnung ohne die erforderliche Anzeige durchführt,
 - 3. einer vollziehbaren Nebenbestimmung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Nördlingen vom 07.01.1976 zum Schutz der Schwarzföhre außer Kraft.

Donauwörth, den 29.11.2023 Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle Landrat



Naturdenkmal Schwarzföhre

Maßstab 1:25.000 (1 cm entspricht 250,00 m)

1 km





Naturdenkmal Schwarzföhre

Maßstab 1:1.000 (1 cm entspricht 10,00 m)

Landratsamt Donau-Ries Stefan Rößle Landrat